



Gemeindehaus Schwarzach

Am Dorfplatz 2

6858 Schwarzach

Österreich

Telefon +43 (0)5572 58115-0

Telefax +43 (0)5572 58115-900

gemeinde@schwarzach.at

www.schwarzach.at

Schwarzach, 28.12.2023

Verordnung **über die Abgabepflicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen** **(Parkabgabeverordnung)**

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Schwarzach vom 30.05.2018, 26.09.2018, 12.03.2020, 16.12.2021 und 14.12.2023 wird gemäß den §§ 1, 2, 4, 5, 6 a, 6 b des Parkabgabegesetzes, LGBl. Nr. 2/1987, idGF. verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

- (1) Für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist auf den im Übersichtsplan „Plandarstellung Parkraumbewirtschaftung“ der Gemeinde Schwarzach vom 06.12.2023, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, verzeichneten und in § 2 definierten, gebührenpflichtigen Zonen und Parkfelder eine Parkabgabe zu entrichten.
- (2) Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken im Sinne der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften.

§ 2

Verkehrsflächen

Die Abgabepflicht im Sinne des § 1 erstreckt sich auf die im Übersichtsplan „Plandarstellung Parkraumbewirtschaftung“ dargestellten und durch Hinweistafeln mit der Aufschrift "Gebührenpflichtige Parkzone" zu kennzeichnenden Straßen und Flächen mit öffentlichem Verkehr.

§ 3

Abgabe- und Auskunftspflicht

- (1) Zur Entrichtung der Abgabe ist der KFZ-Lenker verpflichtet.
- (2) Wer ein Kraftfahrzeug einem anderen überlässt, hat der Behörde hierüber Auskunft zu geben. Er hat entsprechende Aufzeichnungen zu führen, wenn er die Auskunft ansonsten nicht erteilen könnte.

§ 4

Gebührenpflichtige Parkzeiten

Die für die jeweiligen Parkzonen und Parkfelder gültigen gebührenpflichtigen Zeiten werden mit den Detailbeilagen PAG1 bis PAG5 zum Übersichtsplan „Plandarstellung Parkraumbewirtschaftung“ festgelegt.

Kurzbezeichnung	Bezeichnung	Gebührenpflichtige Zeiten
PAG1	Dorfplatz - Am Bühel	Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr
PAG2	Schwanenplatz – Hofsteigstraße	Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr
PAG3	Gemeindesaal – Gebhard-Schwärzler-Straße 15	Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr
PAG4	Tiefgarage „Am Dorfplatz“	Montag bis Freitag 8.00 bis 18.00 Uhr und Samstag 8.00 bis 12.00 Uhr
PAG5	Klosterwiesweg	Montag bis Sonntag 8.00 bis 20.00 Uhr

§ 5

Höhe der Abgabe und Fälligkeit

- (1) Für das Abstellen eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges ist bei einer Abstellzeit von bis zu 90 Minuten (Kurzparkzeit) keine Parkabgabe zu entrichten, wenn der/die Abgabepflichtige einen Kurzparkschein löst oder die Einhaltung der Kurzparkzeitparkdauer mittels Parkscheibe oder Handyparken (z.B. V-Parking) dokumentiert.
- (2) Nach 90 Minuten beträgt die Abgabe pro Stunde Euro 0,90, wobei die Mindestparkabgabe Euro 0,30 beträgt. Die Abgabe kann auch mit einem Pauschalbetrag von Euro 5,30 entrichtet werden („Tageskarte“ mit Gültigkeit bis zu jenem Zeitpunkt des nächstfolgenden Tages, der der Entrichtung der Abgabe entspricht).
- (3) Die Abgabe ist, wenn nicht ein Kurzpark-Vorgang im Sinne des § 5 Abs. 1 dokumentiert ist oder die Abgabe über Handyparken (z.B. V-Parking) entrichtet wird, bei Beginn des Abstellens des Kraftfahrzeuges fällig.

§ 6

Fälligkeit, Festsetzung und Entrichtung der Parkgebühr

- (1) Die Entrichtung der Abgabe hat - nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten - durch Einwurf des der beabsichtigten Abstelldauer entsprechenden Geldbetrages, von Mobilitätsmünzen oder über Bezahlung mittels Bankomat oder Hofsteigkarte an einem dafür im Nahbereich der von der Abgabepflicht erfassten Verkehrsflächen aufgestellten Parkscheinautomaten zu erfolgen.
- (2) Der für den Geldeinwurf erhaltene Parkschein für den die Abgabe gemäß Abs. 1 entrichtet wurde, hat die Kalenderdaten, die Uhrzeit für das Ende des Zeitraumes und die Parkzone, für die der Parkschein zum Parken des KFZ berechtigt auszuweisen.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 kann die Parkabgabe auch über Handyparken (V-Parking) entrichtet werden. Zusätzlich kann gemäß § 8 die Entrichtung der Parkabgabe auch von dafür berechtigten Nutzergruppen über pauschalierte Parkkarten oder pauschalierte Tageskarten (Ecopoints-Parken) erfolgen.
- (4) Parkscheine gemäß Abs. 2, Parkscheiben gemäß § 5 Abs. 1 und pauschalierte Parkkarten gemäß Abs. 3

sind bei Fahrzeugen mit Windschutzscheiben hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonstig geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

(5) Die pauschalierte Abgabe ist am Tag der Entgegennahme der Parkkarte nach Abs. 3 zur Zahlung fällig und gilt mit der Einzahlung als festgesetzt. Die pauschalierte Abgabe ist von Amts wegen mit Bescheid festzusetzen, wenn der Abgabepflichtige diese nicht oder nur teilweise entrichtet.

§ 7 Ausnahmen

Die Abgabe ist nicht zu entrichten für

- a) Einsatzfahrzeuge, Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, Fahrzeuge des Straßendienstes, der Müllabfuhr und Fahrzeuge, die für eine Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen,
- b) Fahrzeuge, die von Inhabern eines Ausweises gemäß § 29b StVO für Menschen mit Behinderungen gelenkt oder als Mitfahrer benützt werden und beim Abstellen mit diesem Ausweis deutlich sichtbar gekennzeichnet sind,
- c) Fahrzeuge, die von Ärzten oder Ärztinnen bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind,
- d) Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Hauskrankenpflege gelenkt werden und beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 der Straßenverkehrsordnung sichtbar gekennzeichnet sind.
- e) Fahrzeuge, die lediglich zum Zwecke des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten.
- f) Elektrofahrzeuge während des Ladevorganges auf Verkehrsflächen, die keine Kurzparkzonen sind.

§ 8 Pauschalierte Parkberechtigungen

- (1) Pauschalierte Parkkarten werden nach Maßgabe der verfügbaren Plätze durch die Gemeinde Schwarzach unter nachstehenden Voraussetzungen vergeben:
- (2) Pendlerkarte:
Unternehmen und deren Arbeitnehmer, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und ihren Standort in bzw. im Nahbereich – gem. der auf dem im Übersichtsplan „Plandarstellung Parkraumbewirtschaftung“ der Gemeinde Schwarzach ausgewiesenen in roter Farbe dargestellten Fläche „Zone 1“ - einer Bewirtschaftungszone haben, wird die Parkabgabe für die Nutzung auf Antrag für die Dauer von einem Jahr pauschaliert. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt Euro 240,00 pro Jahr.
- (3) Ecopoints-Parken:
Alternativ zur pauschalierten Abgabe können Inhaber von mehrspurigen Kraftfahrzeugen, die Beschäftigte einer öffentlichen Stelle (Gemeindebedienstete) bzw. Beschäftigte einer öffentlich ähnlichen Stelle (z.B. Gemeindebücherei, Schülerbetreuung, Lehrerschaft der Volks- und Mittelschule sowie Musikschule) sind, die Abgabe für die Nutzung auf Antrag über Ecopoints-Parken entrichten. Die Höhe der pauschalierten Abgabe beträgt Euro 1,20 pro Tag bzw. Euro 0,60 pro Halbtage. Als Halbtage wird eine Parkdauer zwischen 8.00 und 14.00 Uhr bzw. zwischen 12.00 und 18.00 Uhr festgelegt
- (4) Helferkarten:
Für Unternehmer und deren Arbeitnehmer, die Zulassungsbesitzer eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges sind und die Dienstleistungen mit öffentlichem Interesse durchführen – z.B. für Handwerker Tätigkeit an öffentlichen Gebäuden, Vereinsmitglieder im Rahmen öffentlicher

angeschlagen am: 17.01.2024

Veranstaltungen – kann die Gemeinde auf Antrag zeitlich befristete Helferkarten ausstellen. Hierbei entfällt die Pflicht zur Abgabe Parkabgabe.

- (5) Als Hilfsmittel zur Kennzeichnung der Fahrzeuge, für die die pauschalierte Abgabe im Sinne des § 8 Abs. 2 bis 4 entrichtet wurde, ist eine auf das bzw. die kraftfahrrechtlichen Kennzeichen lautende und die zugewiesene Parkzone für pauschalierte Parkkarten sowie die Gültigkeitsdauer ausweisende pauschalierte Parkkarte auszustellen. Diese ist bei Fahrzeugen mit einer Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.
- (6) Anstelle der in den vorstehenden Absätzen (1) bis (5) genannten Parkkarten kann – sofern technisch möglich - die Berechtigung auch über eine Mobile App ausgestellt werden.

§ 9 **Strafbestimmungen**

Wer

- a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Abgabe hinterzieht oder verkürzt oder
 - b) der Verpflichtung zur Auskunftserteilung und zur Führung von Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 2 nicht nachkommt oder
 - c) Bestimmungen über die Art der Entrichtung der Abgabe und die Hilfsmittel hierfür nicht befolgt,
- begeht eine von der Bezirkshauptmannschaft zu ahndende Übertretung des Parkabgabegesetzes.

§ 10 **Inkrafttreten**

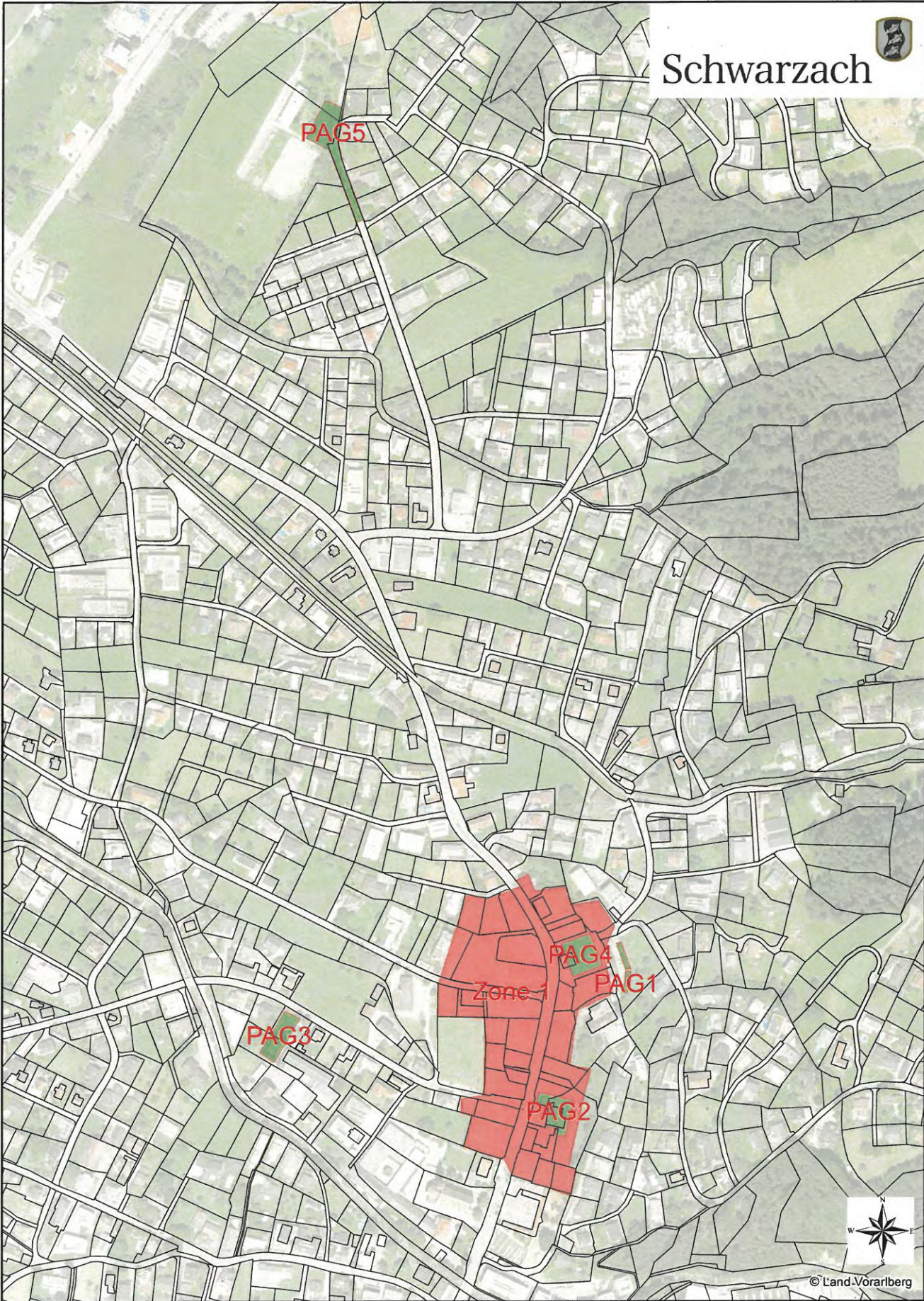
- (1) Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft. Sämtliche dieser Verordnung widersprechenden Verordnungen treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Bürgermeister
DI Thomas Schierle



Anlagen:

Lageplan „Plandarstellung Parkraumbewirtschaftung“ vom 06.12.2023



Plandarstellung Parkraumbewirtschaftung			1:5000
Gebührenpflicht nach PAG	---	--	6.12.2023